

Vorfahrt

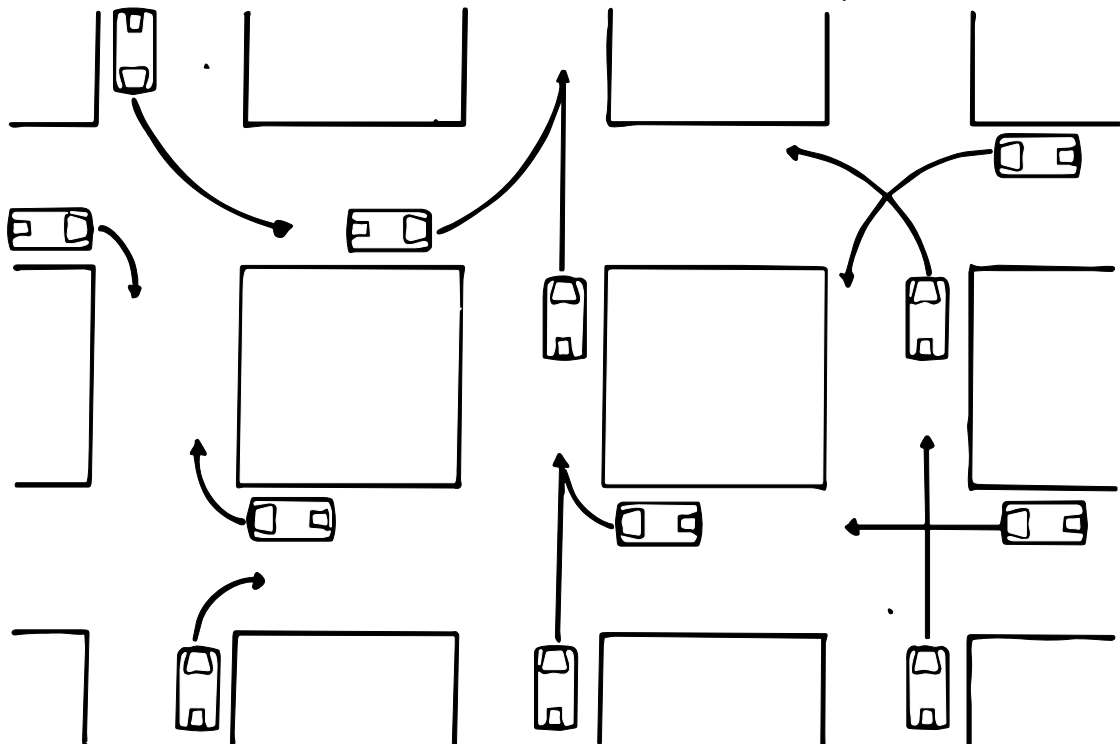
§ 8 I StVO

An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt.

Das gilt nicht, wenn die Vorfahrt durch VZ besonders geregelt ist oder für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg ... kommen.

Vorfahrt fall

... liegt vor, wenn sich an einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrlinien zweier Fahrzeuge, die aus rechtlich unterschiedlichen Straßen kommen, schneiden, berühren oder gefährlich nahe kommen.



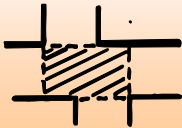
V o r f a h r t

Kreuzung

Gemeinsame Schnittfläche zweier oder mehrerer Straßen, wobei jede Straße über den Schnittpunkt fortgesetzt wird.

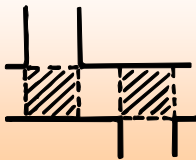
Kreuzung

(versetzte ...)



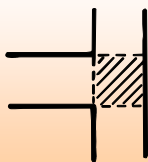
Bei seitlicher Versetzung bezeichnet man die gemeinsame Schnittfläche nur dann als eine Kreuzung, wenn die Fortführung bei natürlicher Betrachtungsweise als dieselbe Straße erscheint.

Einmündung



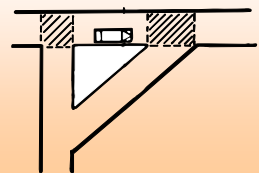
Ist dies nicht der Fall, liegt keine Kreuzung vor, sondern zwei Einmündungsbereiche.

Einmündung



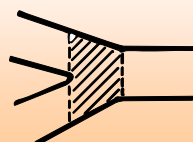
Dabei trifft eine Straße ohne eigene Fortführung auf eine durchgehende Straße.

Einmündung



Einmündung

(Straßengabel)



Es werden zwei getrennt verlaufende Straßen zu einer zusammengeführt.

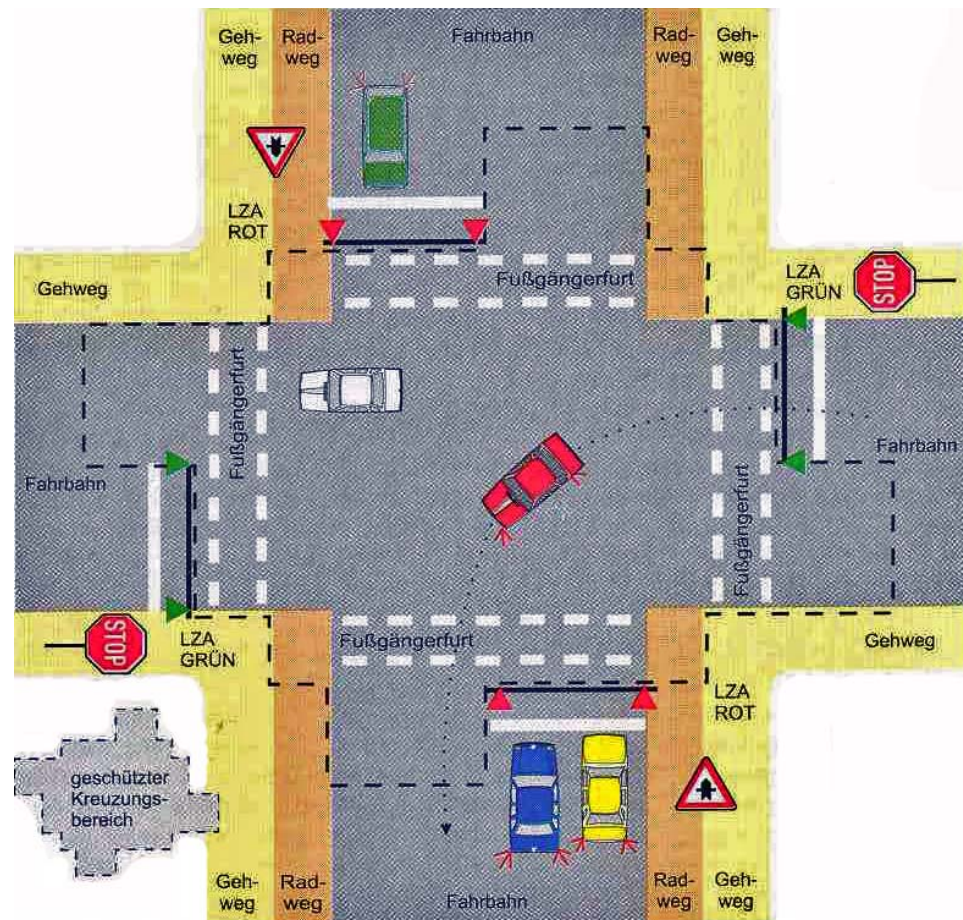
Vorfahrt

Geschützter Bereich

Hierzu zählt der gesamte Kreuzungs- oder Einmündungsbereich. Dazu zählen die Fahrbahn und Sonderwege für den fließenden Verkehr (nicht also Gehwege).

Somit gilt die Vorfahrt auf der gesamten Breite, also auch bei vorschriftswidrigem Linksfahren.

Außerhalb der gemeinsamen Schnittfläche der Fluchtlinien der Kreuzung oder Einmündung nur dann, wenn das Verhalten des Wartepflichtigen noch unmittelbar einwirkt.



Skizze nach Schurig, StVO, 11. Aufl., § 8 StVO, S. 100.

§ 8 StVO

[Vorfahrtregelungen (Folie 3)]

Geschützter Bereich

Hierzu zählt der gesamte Kreuzungs- oder Einmündungsbereich (= Fahrbahn + Sonderwege für den fließenden Verkehr, nicht also Gehwege).

Somit gilt die Vorfahrt auf der gesamten Breite, also auch bei vorschriftswidrigem Linksfahren.

Außerhalb der gemeinsamen Schnittfläche der Fluchtlinien der Kreuzung oder Einmündung nur dann, wenn das Verhalten des Wartepflichtigen noch unmittelbar einwirkt.

Rechtlich unterschiedliche Straßen

Hierbei ist entscheidend, woher (!) die einzelnen Fahrzeuge auf den Kreuzungs- oder Einmündungsbereich zufahren.

Gefährdung i.S.d. § 8 II S. 2

Gefährdung liegt vor, wenn der Schaden an Leib oder Leben oder der Sache eines anderen bei ungehindertem Geschehensablauf eintritt und es daher allein vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht.

Wesentliche Behinderung i.S.d. § 8 II S. 2

Unter Behinderung versteht man jede Beeinträchtigung der zulässigen Verkehrsteilnahme eines anderen, gleichgültig, ob diese gänzlich vereitelt, erschwert oder nur geringfügig gestört wird.

Im Falle des § 8 II Satz 2 StVO muss es sich jedoch um eine nicht unerhebliche Behinderung handeln.

Ein z.B. Abbremsen um 20 km/h zugunsten des einbiegenden Wartepflichtigen stellt in diesem Sinne keine wesentliche Behinderung dar.

Schädigung

Kommt es zu einer Schädigung ist neben § 8 II StVO auch § 1 II StVO verwirklicht (s. Konkurrenz von Grundregel und Spezialnorm).

Vorfahrt

Behinderung

Unter Behinderung versteht man jede Beeinträchtigung der zulässigen Verkehrsteilnahme eines anderen, gleichgültig, ob diese gänzlich vereitelt, erschwert oder nur geringfügig gestört wird.



**Wesentliche
Behinderung
i.S.d.
§ 8 II S. 2**

Im Falle des § 8 II Satz 2 StVO muss es sich jedoch um eine nicht unerhebliche „wesentliche“ Behinderung handeln.

Ein z.B. Abbremsen um 20 km/h zugunsten des einbiegenden Wartepflichtigen stellt in diesem Sinne keine wesentliche Behinderung dar.

**Gefährdung
i.S.d.
§ 8 II S. 2**

Gefährdung liegt vor, wenn der Schaden an Leib oder Leben oder der Sache eines anderen bei ungehindertem Geschehensablauf eintritt und es daher allein vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht.

Schädigung

Kommt es zu einer Schädigung ist neben § 8 II StVO auch § 1 II StVO verwirklicht (s. Konkurrenz von Grundregel und Spezialnorm).

Verbotswidrige Benutzung der Einbahnstraße sowie linker Radwege

Geschützter Bereich

Hierzu zählt der gesamte Kreuzungs- oder Einmündungsbereich. Dazu zählen die Fahrbahn und Sonderwege für den fließenden Verkehr (u.a. Radwege).

Somit gilt die Vorfahrt auf der gesamten (Straßen-)Breite.

Einbahnstraße

Wer verbotswidrig eine Straße in falscher Richtung befährt (Einbahnstraße, falsche Richtungsfahrbahn) hat niemals ein Vorfahrtrecht, weil das fehlende Recht, die Straße in dieser Richtung zu befahren, begrifflich ein Vorfahrtrecht ausschließt.

Keine Vorfahrt hat daher auch, wer aus einer für ihn gesperrten Straße von rechts kommt (strittig).

Falscher Radweg

Wer verbotswidrig einen Radweg in falscher Richtung befährt, hat kein Vorfahrtrecht (Hentschel, Rn. 30 zu § 8 StVO m.w.N.).

Nach BGH (BGHSt 34, 127) behält er die Vorfahrt, weil das Befahren eines Radweges in verbotener Richtung dem Befahren einer Einbahnstraße in verbotener Richtung nicht vergleichbar sei.

Beachte hierzu auch die Regelungen bezüglich der Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrer und gegenläufiger Radwege.

Jedenfalls muss der Wartepflichtige mit einem Befahren des Radweges in falscher Richtung rechnen und handelt schuldhaft, wenn er sich nicht darauf einstellt.

Vorfahrt

Vorfahrtsfall

... liegt vor, wenn sich an einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrlinien zweier Fahrzeuge, die aus rechtlich unterschiedlichen Straßen kommen, schneiden, berühren oder gefährlich nahe kommen.



Vorfahrtregel i.S.d. § 8 I StVO

Welche Vorfahrtregel des § 8 I StVO liegt vor ?

- Rechts vor Links
- VZ
- abknickende Vorfahrt
- § 8 Ia, VZ 215 StVO (Kreisverkehr)
- Feld- oder Waldweg



Wartpflichtiger

Abgrenzung: §§ 9, 10, 18, 36, 37 StVO

Wer ist im vorliegenden Sachverhalt wartpflichtig ?



Vorfahrtverletzung § 8 II StVO Anlage 2 VZ

Welche Vorfahrtverletzung liegt vor ?
§ 8 II StVO

- mäßige Geschwindigkeit
 - wesentliche Behinderung
 - Gefährdung
- § 41 Anl. 2 VZ ggf. zzgl. § 1 II StVO



Schädigung

Kommt es zu einer Schädigung ist neben § 8 II StVO auch § 1 II StVO verwirklicht. Im Falle des § 41 Anl. 2 StVO gilt dies auch bei Behinderung oder Gefährdung.

Hinweise

Tateinheit mit:

- Haltlinie i.V.m. VZ 206
- Geschwindigkeit § 3 I StVO